

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859

289 (29.11.1859)

der unterzeichneten Verwaltung täglich eingesehen werden.

Nachst, den 24. November 1859.
Großb. Landesverwaltung.
M a r r.

Y. 419. Nr. 757. Stüblingen. (Holzversteigerung.) Aus den großb. Domänenwaldungen des Forstbezirks Stüblingen werden öffentlich versteigert,

Montag den 5. Dezember d. J., im Pirschen zu Birkendorf, Distrikt Großholz, 9 Hark und Eichhölz: 248 tannene, 7 forlene Stämme, 27 tannene, 3 forlene Klöße, 40 1/2 Rfstr. tannenes Scheitel-, 53 1/2 Rfstr. tannenes Prägels Holz, 6500 tannene Wellen, und 200 tannene Stangen.

Distrikt Aidenauer Tannholz: 30 tannene Klöße und 575 tannene Wellen.

Distrikt Mettmaholz: 83 tannene Stämme, 80 tannene und 9 buchene Klöße, sowie 625 tannene Wellen.

Distrikt Rehrbalde: 241 tannene Klöße und 400 tannene Wellen.

Distrikt Erlenberg und Rattenbalde: 75 tannene Stämme, 183 tannene Klöße, 11 Rfstr. tannenes Scheitelholz, 5 1/2 Rfstr. tannenes Prägels Holz und 300 tannene Wellen.

In verschiedenen Distrikten: Kleinere Quantitäten verschiedenes Bindfäll- und düres Gebölze.

Der Anfang zu obiger Steigerung ist an oben genanntem Tage präcis früh 9 Uhr.

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, diese Höfzer vorzuziehen.

Stüblingen, den 24. November 1859.
Großb. bad. Bezirksforst.
L a u t e m a n n.

Y. 360. Emmendingen. (Holzversteigerung.) Aus dem

Borbern Ebenenbader Domänenwald, Abteilung 1. Koblwald,

versteigern wir gegen Baarzahlung vor der Abfuhr bis Dienstag den 6. Dezember 1859:

4 Stämme Eichen, 7 Stämme Forsten, 13 Stück erlene Nusskloben,

44 Rfstr. buchene, 9 Rfstr. eichene, 7 Rfstr. forlene, 12 Rfstr. gemischtes Scheitelholz,

6 Rfstr. buchene und 26 Rfstr. gemischtes Prägels Holz,

700 Stück buchene und 4400 Stück gemischte Wellen.

Zusammenkunft: früh 9 Uhr im Holzschlag beim Boppelsberger Hof.

Emmendingen, den 24. November 1859.
Großb. bad. Bezirksforst.
F i s c h e r.

Y. 362. Ottenböfen. (Holzversteigerung.) Aus hiesigen Domänenwaldungen werden am

Montag den 5. Dezember l. J. folgende Holzsortimente öffentlich versteigert, und zwar

im Distrikt Döfenwald, Abteil. I, 8:

200 1/2 Rfstr. buchene Scheitelholz, 6 Rfstr. tannenes Scheitelholz, 4 Rfstr. abornenes Scheitelholz, 27 1/2 Rfstr. buchene Prägels Holz, 2625 Stück buchene Wellen, und mehrere Kops Schlagraum;

sondern:

von Bindfällern in den Abteilungen I, 16, 17, 18, 21, 24, 25 und 26, d. l. in den Waldungen gegen den Sohlberg:

17 1/2 Rfstr. tannenes Scheitelholz, 350 Stück tannene Wellen und 88 Stück tannene Säglöße.

Sämtliches Holz lagert an guten Abfuhrwegen und man verlammt sich zur Versteigerung Vormittags 11 Uhr im Forsthaule zu Alerhellen.

Ottenböfen, den 24. November 1859.
Großb. bad. Bezirksforst.
G e r w i g.

Y. 380. Nr. 777. Graben. (Holzversteigerung.) In dem Domänenwald Kommerfort werden von Bindfällern und Dörfenbäbern versteigert,

Montag den 3. Dezbr. d. J.: 66 Stämme Eichen, Holländer, Nuss- und Buchholz, 2 Stämme Eichen und 6 Stämme Forsten, Nussholz.

Dienstag den 6. Dezbr. d. J.: 73 1/2 Rfstr. buchene, 29 Rfstr. eichene und 17 1/2 Rfstr. gemischtes Scheitelholz, 67 1/2 Rfstr. buchene und 72 1/2 Rfstr. gemischtes Prägels Holz, 55 1/2 Rfstr. gemischtes Scheitelholz, 725 Stück buchene und 1400 Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist jedesmal früh 9 Uhr im Kommerfort auf der Hauptallee beim Grabener Feld.

Graben, den 24. November 1859.
Großb. bad. Bezirksforst.
M e n z e r.

Y. 388. Nr. 379. Friedrichsthal. (Holzversteigerung.) Aus großb. Forstwald, Abteilung Spöcker Wald, werden versteigert,

Donnerstag den 1. Dezember d. J.: 21 Stämme Wagner-Eichen,

21 Stämme Buchen-Klöße, 27 Birken-Klöße, 5 Erlen-Klöße,

2 1/2 Rfstr. buchene, 1 1/2 Rfstr. forlene, 8 Rfstr. birkenes Scheitelholz,

27 Rfstr. buchene, 2 Rfstr. forlene, 7 1/2 Rfstr. birkenes Prägels Holz;

Freitag den 2. Dezember d. J.: 2000 Stück buchene Entselstangen, 288 Stück tannene Spries- u. Gerüststangen;

Samstag den 3. Dezember: 49050 Stück buchene Wellen, 450 Haufen Buchenreisig.

Die Zusammenkunft ist an jedem Tag früh 9 Uhr auf dem Friedrichsthal-Graben Weg an der Pöcklach-Brücke.

Friedrichsthal, den 25. November 1859.
Großb. bad. Bezirksforst.
v o n M e r b a r t.

Y. 374. Nr. 8600. Radolfzell. (Vorladung.) J. S. der großb. Zollkass. Klägerin,

gegen den flüchtigen Anton Fischer von Gottmadingen und den Wirth Schmidt von Ramsen in der Schweiz, Bekl., Ansetzung einer Cession wegen Gefährde, Forderung und Arrest betr., hat der Referendar Klein v. Peil als Bevollmächtigter des Zollkassas vorgelesen:

1. Anton Fischer von Gottmadingen wurde durch Urtheil des großb. Hofgerichts des Seckreis vom 6. Okt. v. J., Nr. 4934, wegen Defraudation von 135 Pf. Baumwollwaaren und von zwei weiteren Waarenballons schuldig erklärt und deshalb zur Nachzahlung des befraudirten Jolles mit 109 fl. 22 kr. und in eine Geldstrafe von 437 fl. 28 kr., sowie in eine

weitere Strafe von 100 fl. und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt.

Die Ausgaben an Untersuchungskosten betragen und sind der großb. Zollkass. von dem Verurtheilten zurückzugeben mit 2 fl. 30 kr.

Die Gesamtschuld aus obiger Verurtheilung in dieser Richtung beträgt demnach 649 fl. 40 kr.

In genanntem Urtheile aber wurde zugleich ausgesprochen, es habe Anton Fischer den maßhaltigen Werth von 135 Pf. Baumwollwaaren an die großb. Zollkass. zu erlegen.

Der Schätzungspreis dieser Waaren beträgt 313 fl. 45 kr., und ist daher auch für diesen Betrag Anton Fischer Schuldner der Zollkass.

Wenn auch letztgenannter Forderungsbetrag bis jetzt nicht endgiltig gerichtlich festgestellt werden konnte, so ist dessen Bestehen durch die amtsgerichtl. und hauptsteueramtl. Akten doch genügend dargethan.

Wegen der Eingangszoll-Defraudation von 39 Jtr. 28 1/2 Pf. Zucker, 3 Jtr. 46 1/2 Pf. Kaffee und 4 1/2 Ellen Posenstoff wurde die gerichtl. Verfolgung eingetretener Verjährung wegen eingestellt.

Dieses hindert jedoch nicht, für die genannten Waaren den Zoll nachträglich zur Erhebung festzusetzen und es geschah dieses durch rechtskräftiges Administrativurtheil des großb. Hauptsteueramtes Randegg vom 12. März 1859, indem der Zollnachtrag auf 686 fl. 39 kr. bestimmt wurde.

Darnach beträgt die Forderung der großb. Zollkass. 1630 fl. 4 kr.

Die Untersuchungskosten in dieser Sache, welche durch das amtsgerichtl. Einschreiten entstanden sind, und die laut Urtheil der Angekl. zu erlegen hat, betragen 112 fl. 12 kr. und müssen von der großb. Zollkass. bezahlt werden, wenn Anton Fischer sich der Zahlung, wie gesehen, durch Klücht entzieht. Die Expedition der letztgenannten Kosten ergibt sich aus den Untersuchungsakten des großb. Amtsgerichts Radolfzell, auf welche sich die nöthigenfalls bezogen wird.

Also wird auch diese Summe ad 112 fl. 12 kr. hiermit als Forderung aufgestellt und daher die Gesamtforderung an Anton Fischer auf 1772 fl. 16 kr. berechnet.

Der ersterwähnte Forderungsbetrag sollte alsbald nach Verkündung des Hofgerichts. Urtheils von Anton Fischer erhoben werden, allein er suchte durch Borgschulden bei dem Hauptsteueramt Randegg die Vertheilung derselben hinauszuziehen und es wurde ihm auch die Ertheilung einer Borgfrist in Aussicht gestellt, soferne das Pfandgericht Gottmadingen die Sicherstellung übernehme.

Durch dieses Einreiten in der Ernennung befristet, daß Anton Fischer freiwillig die Zollkass. befriedigen werde, unterließ das großb. Hauptsteueramt Randegg, den Eintrag des Hofgerichts. Urtheils im Pfandbuche zu erwirken, und Anton Fischer war so in der Lage, schon wenige Tage nach Verkündung des letztgenannten Administrativurtheils seine sämmtlichen Vermögensgegenstände unterm 15. und 23. April d. J. einer Versteigerung auszuliefern.

Das Ergebnis dieser Versteigerung war, daß nachbenannte Gegenstände an nachgenannte Käufer und um die beizgesetzten Preise veräußert wurden:

1) An Michael Ader von Gottmadingen 1 Viertel 25 Ruthen Ader um . . . 201 fl.

2) An Peter Fischer dafelbst 2 Viertel Ader um . . . 270 fl.

3) 2 1/2 Viertel Ader an Andreas Fischer um . . . 164 fl.

4) 2 Viertel Ader an Georg Auer um . . . 252 fl.

5) 1 1/2 Viertel Ader an Leo Fahr um . . . 204 fl.

6) 1 1/2 Viertel Ader an Peter Fischer um . . . 255 fl.

7) 2 Viertel Ader an Alexander Werner um . . . 298 fl.

8) 2 Viertel Ader an Andreas Fischer um . . . 400 fl.

9) 2 1/2 Viertel Ader an Johann Fahr um . . . 343 fl.

10) 1 Viertel an Johann Gasser um . . . 80 fl.

11) 1 Viertel an Ferdinand Wild um . . . 99 fl.

12) 1 Viertel an Josef Martgraf um . . . 94 fl.

13) 1 Viertel an Peter Fischer um . . . 61 fl.

14) 2 Viertel an Sidonia Fahr um . . . 840 fl.

15) 1 Viertel an Fridolin Wild um . . . 400 fl.

16) 1 Viertel an Johann Martgraf um . . . 407 fl.

17) 50 Ruthen an Sebastian Gasser um . . . 170 fl.

18) 50 Ruthen an Peter Fischer um . . . 115 fl.

19) 50 Ruthen an Johann Georg Hülle um . . . 176 fl.

20) 37 Ruthen an Franz Handloser um . . . 101 fl.

21) 25 Ruthen an Jakob Klopfer um . . . 15 fl.

22) 25 Ruthen an Joseph Städele um . . . 12 fl.

23) 1 1/2 Viertel Wald an Johann Gasser um . . . 30 fl.

Anton Fischer hat der Zollkass. durch Veräußerungen seines Vermögens im Zulande die Gelegenheit, sich bezahlt zu machen, entzogen.

Laut öffentlicher Cessionurkunde wurden nämlich von Anton Fischer die obenbenannten Kaufschillinge an Großhändler Schmidt in der Gemeinde Ramsen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie er solche selbst besaß, zum Eigenthum abgetreten.

Diese Cession ist, wenn auch nicht förmlich, jedoch ausgenügend in dem Grundbuche der Gemeinde Gottmadingen Bd. VII. 21 eingetragen, und dadurch wenigstens vorderhand der Güterkaufschillingebetrag für jeden Dritten unangreifbar.

Diese Cession ist obigen Kaufschillingeschuldnern auch verkündet worden.

Anton Fischer selbst hat sich durch die Klücht dem Urtheilsvollzug entzogen, wie das Bürgermeistertum beurlaubet.

Eine Befriedigung der großb. Zollkass. ist daher nur dann möglich, wenn die obenbenannte Cession als anwirksam gerichtlich erklärt wird.

Sie ist aber unwirksam gegenüber der Klägerin, weil sie von Anton Fischer und Großhändler Schmidt zum Schaden derselben errichtet wurde, d. h. mit dem Zwecke, der großb. Zollkass. die Zahlungsmittel zu entziehen.

U. N. S. 11, 66 und 1167 finden hier Anwendung. Die Begründung für letztere Bedauptung ergibt sich:

a) aus dem bereits Angeführten. Kurze Zeit nach der Rechtskraft der Urtheile, worin die Ansprüche der Klägerin festgestellt waren, geschah die Veräußerung sämmtl. inländischen Güter des Anton Fischer.

b) Großhändler Schmidt von Ramsen hat selbst gegenüber dem großb. Oberinspektor vom Hauptamt Randegg erklärt, daß bei der fragl. Cession die Absicht bestanden habe, die Rechte der Zollkass. hintanzusetzen, und daß solche ausdrücklich von dem Erbenten ihm dem Cessionar gegenüber ausgesprochen worden sei, und es hat c) Anton Fischer diese Absicht auch dem Bürger Rümmele gegenüber kundgegeben.

Eine weitere Begründung der Bedauptung würde das Beweisverfahren führen und wird bis dahin vorbehalten.

Diesemgegen, gegen welche das Verfahren hier gerichtet werden muß, sind Anton Fischer und Großhändler Schmidt von Ramsen.

Beide sind Streitsgenossen, daher ist auch gegen Großhändler Schmidt der Gerichtsstand bei Wohnortselben nach §. 10 bis 12 der P. O. begründet.

Aber auch §. 20 der P. O. kann hier Anwendung finden, da beide im Sinne des U. N. S. 1382 gegenüber der Klägerin sich verfehlten.

Endlich fügt sich der Gerichtsstand auf §. 21 der P. O., da sub b. ein Arrestgeßuch gegen A. Fischer und Wirth Schmidt begründet wird.

Um aus den noch im Großherzogthum Baden ausstehenden, obgleich cedirten Güterkaufschillingen sich bezahlt machen zu können, stellt daher die Klägerin in der Hauptsache den Antrag:

Die mehrfach erwähnte Cession der Güterkaufschillinge von A. Fischer an Großhändler Schmidt für unwirksam zu erklären und Beide in die Kosten des Rechtsstreits unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit zu verurtheilen.

Das Arrestgeßuch gegen beide Bekl. ist nöthig, weil beide außer dem namhaft gemachten Güterkaufschillingen kein Vermögen mehr im Großherzogthum Baden besitzen, worauf sie und folgerweise die Klägerin Ansprüche machen könnten, und es ist daher Gefahr auf dem Verzug, §. 643 der P. O.

Und bei Wirth Schmidt findet §. 644 Nr. 6 der P. O. Anwendung.

Zur Befriedigung des Gesuchs wird sich berufen:

a) Bezüglich der Ansprüche an A. Fischer aus den sub 1 erwandten Rechtsgründen auf die Akten des großb. Amtsgerichts, von dessen Erkenntnis eine Abschrift hier beiliegt.

b) Auf ein Zeugnis des Bürgermeistertums Gottmadingen, woraus sich ergibt, daß A. Fischer flüchtig und von ihm, sowie Schmidt im Großherzogthum außer den cedirten Güterkaufschillingen kein Vermögen sich befindet.

c) Die Ansprüche auf die Güterkaufschillinge, das angeblide Eigenthum des Ausländers Großhändler Schmidt in Ramsen, ergeben sich aus U. N. S. 1166 und U. N. S. 1167 und werden bezeugt:

1) Durch das Zeugnis des großb. Oberinspektors G l a n n, das beiliegt, und den ich einzuvernehmen bitte;

2) durch jenes des Bürger Rümmele von Gottmadingen, und

3) des Bürgermeisters von dort.

Beide letztere bitte ich ebenfalls einzuvernehmen. Sie werden in gleicher Richtung ausfallen.

Als Gegenstand des Arrestes bezeichne ich:

a) Die sub 1 der Klage genannten Güterkaufschillinge, soweit sie zur Deckung der kl. Forderung nöthig sind, sowie

b) 3000 Franken, die Andreas und Peter Fischer in Gottmadingen, beide Brüder des Anton Fischer, von ihm zur Aufbewahrung erhalten.

Ich stelle den Antrag, diesen sub a und b genannten Personen bei Vermeidung des eigenen Pfandes aufzugeben, bis auf Weiteres an Niemand die von ihnen besessenen Zahlungsmittel, soweit zur Deckung der kl. Forderung und Kosten nöthig, auszuliefern und nach gepflogenen Arrestverhandlungen

zu erkennen, daß der Arrest statthaltend und fortdauernd habe, unter Verfallung der beiden Arrestbeträgen in die Kosten, unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit.

Wir haben auf die sub 1. der Klage genannten Güterkaufschillinge und die 3000 Franken, die Andreas und Peter Fischer von Gottmadingen vom Beklagten zur Aufbewahrung erhalten, Arrest erkannt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage und das Arrestgeßuch auf

Montag den 12. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf beiderseitiger Kanzlei anberaumt, wozu der Bekl. Anton Fischer mit der Auflage vorgeladen wird, in derselben sich auf die Klage und das Arrestgeßuch vornehmen zu lassen, und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigenfalls der sprachliche Vortrag vorzutreten für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden ausgeschlossen wird.

Zugleich wird dem Bekl. Anton Fischer aufgegeben, in der Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter zu benennen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingepfändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.

Radolfzell, den 21. November 1859.
Großb. bad. Amtsgericht.
D i e t s c h e.

Y. 983. Nr. 17,915. Mannheim. (Vorladung.) Im Pfandbuche der Stadtgemeinde Mannheim findet sich Teil III. Blatt 238 auf Haus und Garten Lit. K. 6 Nr. 2 ein Pfandrecht vom 19. August 1831 für die Summen von 762 fl. 30 kr. mit 6 Proz. Zinsen vom 8. August 1831, und 5 fl. 55 kr. Kosten, zu Gunsten der Geklagten Ehrmann in Schriesheim und zu Lasten des Franz Joseph Ragen daber.

Von dem Schuldner, resp. von seinen Rechtsnachfolgern, wird nunmehr behauptet, die genannte Schuld sei auf einen der Geklagten, Dr. Johann Peter Ludwig Ehrmann, übergegangen und an ihn bezahlt worden, weshalb um Löschung des Pfandrechttrag gebeten wird.

Dem Dr. Johann Peter Ludwig Ehrmann und Klemens Ehrmann, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nun auf diesem Wege nach §. 259, 607 der P. O. bekannt gemacht, daß wir Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf

Montag den 5. Dezember d. J., Vorm. 10 Uhr,

anberaumt haben, wozu sie hiermit unter dem Androhen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens der sprachliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede für verkannt erklärt würde. Zugleich erhalten dieselben die Auflage, spätestens in der Tagfahrt in öffentlicher Urkunde einen daber wohnenden Gewaltthäter zum Empfangen aller gerichtlichen

Defrete und Urtheile aufzu stellen, widrigenfalls ihnen dieselben nur durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gemacht werden.

Mannheim, den 2. November 1859.
Großb. bad. Amtsgericht.
D u f f s c h m i d.

Y. 343. Nr. 5580. Achern. (Unbedingter Zahlungsbefehl.)

J. S. der Karl Fuchs Witwe in Diersweiler gegen

Randolin Sauer von Großweier, Forderung betreffend.

Auf Antrag der Klägerin

B e f e h l u ß.

Mit Hinweisung auf das bereits unterm 27. Jan. 1852 gegen den Beklagten ergangene und ihm am 29. Jan. 1852 zugestellte Liquidationserkenntnis wird derselbe nochmals angewiesen, den Betrag von 370 fl. binnen 14 Tagen, bei Zwangsvermeiden an den Klagenben Teil zu bezahlen.

Dies wird dem J. S. in America wohnenden Beklagten gemäß §. 259 d. P. O. auf diesem Wege eröffnet, mit der Auflage, binnen gleicher Frist einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter nach §. 266 der P. O. zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Achern, den 18. November 1859.
Großb. bad. Amtsgericht.
W e d e k i n d.

Y. 192. Nr. 8448. Radolfzell. (Schuldenliquidation.) Gegen Steinbauer Job. Nep. Kellner von Arlen hat man unterm 24. v. Mts. die Gant eröffnet, und zum Schuldnerverzeichnisse und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 1. f. Mts., Vormittags 9 Uhr,

Tagfahrt anberaumt; es werden nun alle Dieseligen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, amnt aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anreueung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Pfandbesitzer und Gläubigerauschuss ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Pfandbesizers und Gläubigerauschusses die Richterbescheidungen als der Mehrheit der Erschienenen beitzutreten angesehen werden.

Radolfzell, den 16. November 1859.
Großb. bad. Amtsgericht.
D i e t s c h e.

Y. 383. Nr. 25,135. Waldshut. (Entmündigung.) Die letzige, 43 Jahre alte Katharina Gäng von Schachen wurde wegen Gemüthschwäche für einmündigt erklärt und als Vormund Bürgermeister Josef Erdobler von Schachen deute verpfändet.

Waldshut, den 19. November 1859.
Großb. bad. Bezirksamt.
D r. S c h m i d e r.

Y. 269. Nr. 22,739. Freiburg. (Bekanntmachung.) Der ledigen Maria und Theresia Ruf von St. Margen wurde durch dieselbiges Erkenntnis vom 8. November d. J., Nr. 21,973, wegen Gemüthschwäche ein Pfandhand verordnet und als solcher Bürgermeister Matthias Sauer von St. Margen deute verpflichtet; was unter Hinweisung auf U. N. S. 499 hiermit bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 19. November 1859.
Großb. bad. Landamt.
S i p p m a n n.

Y. 334. Billingen. (Bekanntmachung.) Zur Ausübung der Pflichten des beizgesetzten Bezirkes für das Jahr 1860 ist Tagfahrt auf Montag den 12. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaule daber anberaumt. Billingen, den 21. November 1859. Großb. bad. Bezirksamt. W e i ß.

Y. 417. Nr. 14,102. Eberbach. (Aufforderung und Forderung.) Der Regimentsreferent Philipp Friedrich Becker von Mauer, welcher sich im Anfang des vorigen Monats unerlaubt aus seinem Urlaubsort Mauer entfernt hat, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei seinem Kommando (großb. IV. Infanterieregiment in Mandheim) oder beizetis zu stellen und über seine Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls er als Deserteur des badischen Staats- und des Oriburgrechts verurtheilt und in die gesetzliche Vermögensstrafe und in die Kosten verurtheilt würde. Dessen Vermögen wird mit Beschlag belegt und werden die großb. Polizeibehörden erucht, auf ihn zu fahnen und ihn im Betretungsfall an sein Kommando oder daber abzuliefern.

Eberbach, den 24. November 1859.
Großb. bad. Bezirksamt.
J ä g e r s c h m i d.

Y. 370. Nr. 11,583. Ettenheim. (Aufforderung und Forderung.) Andreas Schwendeman von Schwefelshausen, Soldat beim großb. I. Füßler-Bataillon in Freiburg, dessen Signalement unten folgt, hat sich unerlaubt von Hause entfernt, und es ist dessen Aufenthalt unbekannt. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen entweder daber oder bei seinem großb. Bataillons-Kommando zu stellen und über seine unerlaubte Entfernung zu rechtfertigen, andernfalls er in die gesetzliche Geldbuße von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt werden wird. Zugleich wird auf dessen Vermögen hiermit Beschlag gelegt.

Signalement: Größe, 5' 6" 3/4; Körperbau, flatz; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, braun; Haare, braun; Nase, stumpf.

Ettenheim, den 23. November 1859.
Großb. bad. Bezirksamt.
F i s c h e r.

Y. 352. Nr. 14,015. Eberbach. (Urtheil.) Höfzer Friedrich Fischer von Nürtingen (27 Jahre alt) wurde durch dieselbiges polizeiliches Straferekenntnis vom 25. v. Mts., Nr. 12,818, wegen Störung der öffentlichen Ordnung zu einer, durch einen Tag Hungerkost geschätzten Amtsgefängnisstrafe von zwei Tagen verurtheilt; was demselben hiermit auf diesem Wege eröffnet wird.

Eberbach, den 23. November 1859.
Großb. bad. Bezirksamt.
J ä g e r s c h m i d.